

PRÜFPFLICHTIGE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN



Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderung oder Instandsetzung auf ihren sicheren Zustand zu überprüfen. Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1) umfasst "Einrichtungen" alle im Unternehmen zum Betriebszweck eingesetzten sächlichen Mittel, ausgenommen Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Zu den Einrichtungen gehören Gebäude, Verkehrswege und Arbeitsmittel. Die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln ist darüber hinaus in der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit" (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - AMBV) geregelt.

Danach dürfen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Anlagen nur bereitgestellt und benutzt werden, wenn sie den einschlägigen Rechtsvorschriften und, sofern diese keine Anwendung finden, mindestens den Vorschriften des Anhangs der AMBV entsprechen. Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen genügen. Der Unternehmer muss daher für alle Einrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsverhältnisse und Beanspruchungen

- ▶ **Prüffristen, Prüftermine**
- ▶ **Art und Umfang der Prüfung**
- ▶ **Befähigung (Qualifikation) des Prüfers**
- ▶ **Form des Prüfnachweises**

festlegen.

Der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaft überlassen es nicht in allen Fällen dem Unternehmer allein, diese Festlegungen zu treffen. Zur Abwehr besonderer Gefahren sind in spezifischen Vorschriften und Regelwerken (Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln) konkrete Vorgaben enthalten.

Eine Zusammenstellung ausgewählter Prüfvorschriften finden Sie in dem Sonderdruck "Regelmäßige Prüfung von Anlagen und Betriebsmitteln der Versorgungswirtschaft" Ihrer Berufsgenossenschaft.

Die darin enthaltenen Prüffristen sind in der Regel Mindestvorgaben. Der Unternehmer muss unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten prüfen, ob sie für seinen Anwendungsfall ausreichend sind. Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen sind für einige Einrichtungen im Regelwerk enthalten, z. B. in:

- ▶ **BGG 905**
„Prüfung von Kranen“
- ▶ **BGG 915**
„Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“
- ▶ **BGG 916**
„Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“
- ▶ **BGG 918**
„Prüfung von Flurförderzeugen“
- ▶ **BGG 919**
„Prüfung von Verdichtern durch Sachkundige“ nach der UVV „Verdichter“
- ▶ **BGG 929**
„Prüfung von fahrbaren Traggeräten für Stetigförderer durch den Sachverständigen bzw. Sachkundigen“ nach der UVV „Stetigförderer“
- ▶ **BGG 936**
„Prüfung von Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor“ nach §§ 33 und 37 der UVV „Verwendung von Flüssiggas“
- ▶ **BGG 922**
„Prüfung von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln“

Ansonsten muss der Unternehmer Art und Umfang der Prüfungen eigenverantwortlich festlegen.

Die Überprüfung von Arbeitsmitteln vor der ersten Inbetriebnahme kann durch die Ver-



wendung von Checklisten wesentlich vereinfacht werden. Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitssicherheit (BIA) hat für die Abnahme von Maschinen eine Muster-Prüfliste entwickelt, die im BIA-Handbuch veröffentlicht und entsprechend dem konkreten Einzelfall zu ergänzen ist. Solche ergänzten Listen verwenden auch die Prüfstellen der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse.

Im Einzelfall kann eine Prüfliste dort angefordert werden. Die Checklisten für die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme können später auch Grundlage für die wiederkehrenden Prüfungen sein.

Grundsätzlich muss der Unternehmer die Prüfung durch hierzu befähigte Personen durchführen lassen. Eine Person gilt als befähigt, wenn sie durch ihre Ausbildung die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und über ausreichende praktische Erfahrung zur Prüfung der jeweiligen Arbeitsmittel verfügt. Je nach zu prüfenden Einrichtungen kommen in Betracht:

- ▶ **Sachverständige**
- ▶ **Sachkundige**
- ▶ **Elektrofachkräfte**
- ▶ **unterwiesene Personen**
- ▶ **Benutzer**

Die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Person fällt in den Verantwortungsbereich des Unternehmers.

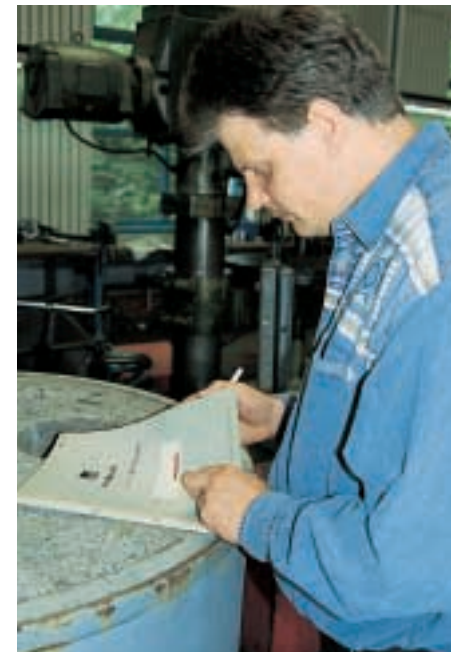
Wegen der besonderen Bedeutung der Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme sollten in Abhängigkeit von der zu prüfenden Einrichtung beteiligt werden:

- ▶ **Verantwortliche des Herstellers**
- ▶ **Verantwortliche des Betreibers**
- ▶ **Fachkraft für Arbeitssicherheit**
- ▶ **Betriebsarzt**



Es ist zweckmäßig, den Hersteller bei dieser Prüfung sowohl den Ablauf aller bestimmungsgemäßen und gewünschten Verwendungsmöglichkeiten als auch die erforderlichen Rüstarbeiten und die vorgesehenen Instandhaltungsarbeiten vorführen zu lassen. Die sich dabei ergebenden Einwände und Ergänzungswünsche sollten die an der Prüfung Beteiligten unmittelbar vortragen und vor der Abnahme erledigen lassen. Unabhängig davon, ob es im Vorschriften- und Regelwerk eine entsprechende Forderung gibt oder nicht, ist es in der Regel zweckmäßig, einen Nachweis über die erfolgte Prüfung zu führen. Der Nachweis kann erfolgen:

- ▶ **in einem Prüfbuch**
- ▶ **in einem Prüfbericht**
- ▶ **in freier Schriftform, z. B. Dateien**
- ▶ **durch eine Prüfplakette**
- ▶ **durch sonstige Prüfkennzeichnung**



Bei bestimmten Einrichtungen ist das Führen eines Prüfbuches verpflichtend vorgegeben. Dies gilt beispielsweise für Krane, Stetigförderer und Hebebühnen.

Sofern schriftliche Aufzeichnungen über eine Prüfung erfolgen, sollten diese neben dem Namen des Prüfers und dem Prüfdatum auch Angaben darüber enthalten, was im Einzelnen geprüft, welcher Zustand und welcher Mangel festgestellt und wie dieser beseitigt wurde.

Um die erforderlichen Prüfungen im Betrieb sinnvoll zu organisieren, ist es zweckmäßig, eine Übersicht zu erstellen. Diese sollte alle vorhandenen Einrichtungen umfassen und mindestens die erforderlichen Prüfungen, die Qualifikation des Prüfers, die Form des Nachweises und den nächsten Prüftermin enthalten.

Es ist Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Kontrollen zu überwachen und darauf hinzuwirken, dass Mängel abgestellt werden.

Bestimmte Anlagen, die im § 2 des Gerätesicherheitsgesetzes näher bezeichnet sind, unterliegen besonderen Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Betrieb einschließlich der Prüfungen. Hierzu gehören:

- ▶ **Dampfkesselanlagen**
- ▶ **Druckbehälteranlagen**
- ▶ **Aufzugsanlagen**
- ▶ **elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen.**

Im Zuge der Neuordnung des Arbeitsschutzrechts werden diese Bestimmungen zur Zeit überarbeitet. Sie sollen mit der Änderung der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung in eine umfassende Betriebssicherheitsverordnung überführt werden.